

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · www.asyl.net

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S. 47–48

Elisabeth Burczyk

Fehlende Verfolgung einer »unsichtbaren« Gruppe?

Anmerkung zum Urteil des VG Berlin vom
12.11.2025 – 8 K 314/23 A – asyl.net: M33918

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlinge und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loepel Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten	1
Arbeitshilfen, Studien und Stellungnahmen	2
Aktuelle rechtliche Entwicklungen	3
Gesetzliche Neuerungen zum Jahreswechsel 2025/2026	3
Beiträge	5
Marcel Keienborg: Aktuelle Probleme in der Beratung syrischer Geflüchteter	5
Elisabeth Burczyk: Rechtsprechungsübersicht zu Syrien	13
Loan To Nguyen und Marco Zorn: Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz in der Praxis.	20
Sebastian Muy: Die zeitliche Begrenzung der Zuständigkeit der MBE	26
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht	33
Ländermaterialien	37
VG Frankfurt a. M.: Keine systemischen Mängel im griechischen Asylsystem für junge arbeitsfähige Frauen	40
VG Berlin: Keine Gruppenverfolgung homosexueller Männer in Syrien	45
Anmerkung von Elisabeth Burczyk zur Entscheidung des VG Berlin	47
VG Bremen: Keine Gruppenverfolgung der alawitischen Minderheit in Syrien	48
VG Dresden: Kein Verfolgungsinteresses des Staates bei ungehinderter Ausreise aus Venezuela	56
Anmerkung von Michael Ton zur Entscheidung des VG Dresden	56
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	58
Asylverfahrens- und -prozessrecht	58
VG Berlin: Glaubhaftmachung der Vulnerabilität von anerkannten Schutzberechtigten	58
VG Halle: Auslegung der Regelungen des Asylfolge- und Asylzweitantrags	60
VG Aachen: Auch eine Geschwisterbeziehung kann der Abschiebung entgegenstehen.	62
Aufenthaltsrecht	65
OVG Sachsen: Eilrechtsschutz für Vater wegen Eltern-Kind-Beziehung trotz Ausweisungsinteresse	65
VG Schleswig-Holstein: Identitätsklärung durch ausländischen Reiseausweis bei Ausbildungsduldung	68
Staatsangehörigkeitsrecht	70
VG Trier: Kein berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand einer Einbürgerung nach drei Jahren	70
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	72

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.riadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



homosexueller Orientierung, sondern in der Öffentlichkeit agierende bzw. durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit identifizierbare Transgender-Personen [...]. So berichtete die BBC am 6. Februar 2025 aufgrund von Angaben einer anonymen Sicherheitsquelle in der Regierung von Damaskus, dass die Sicherheitsdienste der neuen Regierung am Vortag drei Transgender-Personen verhaftet hätten. Des Weiteren kursierten am 6. Februar 2025 Videos in den sozialen Medien, die zeigten, wie Sicherheitskräfte in der Provinz Latakia mehrere Transgender-Frauen verhaften und verletzen [...].

34 Bei den zuvor wiedergegebenen Vorfällen handelt es sich offenkundig um Einzelfälle, anhand derer nicht auf ein systematisches Vorgehen der Übergangsregierung gegenüber Transgender-Personen geschlossen werden kann, und erst recht nicht in Bezug auf die hiervon abzugrenzende Personengruppe homosexueller Männer. So betonte die Sicherheitsquelle der BBC bei ihrem Bericht über die Verhaftungen von Transgender-Personen am 5. Februar 2025 ausdrücklich, dass diese Verhaftungen nicht Teil einer systematischen oder umfassenden Kampagne der Übergangsregierung wären. Stattdessen habe es sich lediglich um eine Botschaft an Transgender-Personen gehandelt, sich nicht offen zu zeigen und ihre öffentlichen Aktivitäten einzustellen [...].

43 bb. Dem Kläger droht schließlich auch keine individuelle Verfolgung.

44 Es besteht insbesondere keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung des Klägers durch seine Familie, einem nichtstaatlichen Akteur. Der Kläger hat seinen Eltern sowie seinem jüngeren Bruder seine sexuelle Orientierung offenbart. Dies hat nicht zu einem Kontaktabbruch seitens der Familie des Klägers geführt. Im Gegenteil, nach Angabe des Klägers bestehe ein gutes persönliches Verhältnis zu seiner Kernfamilie, welches durch regelmäßiges Telefonieren und enges Kontakthalten über diverse andere Kommunikationswege geprägt sei. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch seine Eltern oder andere Familienmitglieder Gewalt erfahren würde oder diese die sexuelle Orientierung des Klägers ohne sein Zutun gegenüber staatlichen oder anderen Stellen offenbaren würden. Dies zeigt sich insbesondere auch an der Tatsache, dass der Kläger in seiner Anhörung angab, er habe mit seinem Vater die Vereinbarung getroffen, nicht weiter über seine sexuelle Orientierung zu sprechen, und im Gegenzug ließe ihn sein Vater diesbezüglich »in Ruhe«. Der Vater des Klägers scheint hiergegen durch die gelegentliche Übersendung von Links und Videos zu angeblichen Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten der sexuellen Orientierung zwar zu verstören, ein Kontaktabbruch ist gleichwohl bisher nicht erfolgt und vor dem Hintergrund, dass der Kläger das Verhältnis zu seiner Familie weiterhin als gut bezeichnet, auch nicht absehbar. [...]

45 Schließlich besteht auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer individuellen Verfolgung des Klägers

durch staatliche oder quasistaatliche Akteure. Für den Fall, dass die sexuelle Orientierung des Klägers öffentlich bekannt würde, müsste er zwar mit Diskriminierungen aufgrund seiner Homosexualität rechnen. Es sind aber keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Diskriminierungen im konkreten Fall des Klägers ein Maß erreichen würden, welches mit einer Menschenrechtsverletzung oder einer Vielzahl von Rechtsverletzungen, die kumuliert an eine solche Menschenrechtsverletzung heranreichen würden, gleichzusetzen wäre.

46 Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung auf explizite Nachfrage des Gerichts angegeben hat, dass er seine sexuelle Orientierung im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht öffentlich ausleben würde [...]. Er begründete dies weder mit einer ihm – jedenfalls potentiell drohenden – strafrechtlichen Verfolgung sowie einer damit verbundenen etwaigen Verurteilung noch mit ihm eventuell drohenden gewalttätigen Anfeindungen durch staatliche, quasistaatliche oder nichtstaatliche Akteure, sondern allein mit der grundsätzlich fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz in Syrien im Hinblick auf homosexuelle Menschen und der Befürchtung, dass ein öffentliches Ausleben seiner sexuellen Orientierung zu einem Ehrverlust seiner gesamten Familie führen könnte. [...]»

Anmerkung

Elisabeth Burczyk*
Fehlende Verfolgung einer »unsichtbaren« Gruppe?
 Anmerkung zu VG Berlin, Urteil vom 12.11.2025 – 8 K
 314/23 A – asyl.net: M33918

Die Entscheidung des VG Berlin zur Verneinung einer Gruppenverfolgung homosexueller Männer in Syrien begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Zwar qualifiziert das Gericht homosexuelle Männer zutreffend als soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Die anschließende Ablehnung einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung beruht jedoch auf einer methodisch und unionsrechtlich problematischen Gefahrenprognose.

Zentraler Kritikpunkt ist die vom Gericht vorgenommene quantitative Betrachtung, die auf die angenommene Gesamtzahl homosexueller Männer in Syrien abstellt und aus der im Verhältnis hierzu geringen Zahl dokumentierter Verfolgungsfälle auf eine fehlende Verfolgungsdichte schließt. Diese Herangehensweise verkennt, dass flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung regelmäßig nicht an die bloße sexuelle Orientierung anknüpft, sondern an

* Die Autorin ist juristische Referentin beim Informationsverbund Asyl und Migration e.V.

deren Bekanntwerden oder Zuschreibung. Die Einbeziehung nicht geouteter homosexueller Männer in die Berechnung der Verfolgungsdichte führt zu einer strukturellen Verzerrung der Gefährdungsprognose: Gerade weil diese Personen ihre sexuelle Identität aus Furcht vor Repression verbergen, werden sie nicht verfolgt. Aus dem Ausbleiben von Übergriffen auf eine faktisch unsichtbare Gruppe kann jedoch nicht auf eine fehlende Verfolgungsgefahr geschlossen werden.

Die Argumentation des Gerichts steht zudem in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Der EuGH hat bereits 2013 klargestellt, dass von homosexuellen Personen nicht verlangt werden darf, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten oder sich im öffentlichen Leben zurückhaltend zu verhalten, um Verfolgung zu vermeiden (sogenanntes Diskretionsgebot).¹ Ein solches Verlangen würde den Kern der geschützten Identität betreffen und den unionsrechtlich gewährleisteten Flüchtlingsschutz aushöhlen. Maßgeblich ist nicht, ob Betroffene sich durch Anpassung oder Verheimlichung faktisch schützen könnten, sondern ob ihnen bei einem offenen Ausleben ihrer sexuellen Identität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Für die Gefahrenprognose ist daher – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Gruppenverfolgung von Ahmadis² – auf diejenigen Gruppenmitglieder abzustellen, die ihre Identität nicht verleugnen und ihre Überzeugung bzw. sexuelle Orientierung auch nach außen leben. Dieser Maßstab ist nach zutreffender Auffassung auch auf homosexuelle Männer zu übertragen, wie dies etwa der VGH Hessen³ und der VGH Baden-Württemberg⁴ bereits entschieden haben. Die vom VG Berlin gewählte Perspektive blendet diesen Ansatz aus und verlagert die Schutzverantwortung faktisch auf die Betroffenen selbst.

Die fortbestehende strafrechtliche Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen nach Art. 520 SyrStGB sowie die bislang ungeklärte Haltung der Übergangsregierung gegenüber LGBTIQ⁺-Personen begründen zudem eine latente staatliche Verfolgungsgefahr. Zwar stellt, nach der Rechtsprechung des EuGH⁵ der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, noch keine Verfolgungshandlung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 QualifikationsRL dar, das Fehlen belastbarer Informationen über die konkrete Vollzugspraxis kann jedoch nicht als Beleg für eine Nichtdurchsetzung solcher Strafnormen

gewertet werden. Jedenfalls ist die Existenz strafrechtlicher Verbotsnormen gegen gleichgeschlechtliche Handlungen ein gewichtiges Indiz für gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung.⁶ Dass es bislang nicht zu einer systematischen Verfolgung gekommen ist, spricht daher nicht gegen, sondern vielmehr für eine erzwungene Unsichtbarkeit homosexueller Männer.

Auch die Erwähnung des Gerichts, dokumentierte Übergriffe beträfen vor allem öffentlich sichtbare Transgender-Personen, trägt die Entscheidung nicht. Sie bestätigt vielmehr, dass Repressionen an Sichtbarkeit und Abweichung von heteronormativen Erwartungen anknüpfen. Gerade daraus folgt, dass eine Gefährdungsprognose nicht auf das derzeitige Ausmaß dokumentierter Verfolgung beschränkt werden darf, sondern sich auf die wahrscheinliche Gefährdung bei einem angenommenen Bekanntwerden der sexuellen Orientierung beziehen muss. Dabei muss auch darauf geachtet werden, dass nicht wie im vorliegenden Urteil das unionsrechtlich unzulässige Diskretionsgebot auf Umwegen wieder zur Anwendung kommt.

⁶ Nora Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 12/2013, S.402–408.

VG Bremen

Keine Gruppenverfolgung der alawitischen Minderheit in Syrien

Urteil vom 29.9.2025 – 3 K 1730/23 – asyl.net: M33870

Leitsätze der Redaktion

1. Es liegen keine Erkenntnisse für ein staatliches, gegen die alawitische Bevölkerung gerichtetes Verfolgungsprogramm vor. Die vor allem im März 2025 erfolgten Tötungen von Mitgliedern der alawitischen Glaubensgemeinschaft geht laut dem Bericht einer eingerichteten Untersuchungskommission nicht auf gezielte Angriffe der syrischen Sicherheitskräfte oder Befehl der Übergangsregierung zurück.

2. Es ist aus der Quellenlage nicht eindeutig abzuleiten, ob die Übergriffe an die alawitische Identität anknüpfen oder ob die Betroffenen Unterstützer*innen der Assad-Regierung waren.

3. Risikoerhöhende Umstände für eine Verfolgung sind eine vorliegende oder unterstellte oppositionelle Haltung gegenüber der Übergangsregierung, regionale Besonderheiten und vorhandene bzw. unterstellte Verbindungen zur Assad-Regierung.

Aus den Entscheidungsgründen

»[...] aa. Zunächst liegen dem Gericht nach der aktuellen Erkenntnislage keine sicheren Anhaltspunkte für ein an asylerhebliche Merkmale anknüpfendes staatliches Ver-

¹ EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-199/12; C-200/12; C-201/12 X,Y,Z gg. Niederlande – Asylmagazin 12/2013, S.415ff., asyl.net: M21260.

² BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 10 C 23.12 – Asylmagazin 5/2013, S. 161 ff., asyl.net: M20535.

³ VGH Hessen, Beschluss vom 15.12.2022 – 5 A 3052/20.A – asyl.net: M31321.

⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6.7.2022 – A 13 S 733/21 – asyl.net: M30973.

⁵ Siehe Fußnote 1.